

## **Satzung vom 29.06.2020 zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenbrettach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 19.11.2018**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach am 29.06.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 19.11.2018 beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Kostenersatzverzeichnis (Anlage zu § 5 Absatz 1) erhält folgende zusätzliche Ziffer 4 unter 2a genormte Fahrzeuge

4.	Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	51 Euro
----	----------------------------	---------

### **Artikel 2**

§ 7 Inkrafttreten erhält folgende neue Fassung

Diese Satzung tritt zum 23.11.2018 in Kraft. Die 1. Änderung vom 29.06.2020 tritt zum 10.07.2020 in Kraft.

### **Artikel 3**

Die Satzungsänderungen treten am 10.07.2020 in Kraft.

Langenbrettach, den 29.06.2020

Natter  
Bürgermeister

Hinweise:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Langenbrettach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).